

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

VG 4 K 1099/12.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn ,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Tempelhofer Ufer 23 - 24,  
10963 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, d. vertr. durch den Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72,  
15890 Eisenhüttenstadt, Az.:

Beklagte,

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)  
ohne mündliche Verhandlung

am 19. November 2015

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Althans als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. September 2012, Ziff. 2 und 4, verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger begehrt mit seiner Klage zuletzt noch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

Nach eigenen Angaben wurde er am 3. [REDACTED] 1979 in Kumba, Kamerun, geboren. Er besitzt die kamerunische Staatsangehörigkeit und ist ledig.

Einen ersten Asylantrag stellte der Kläger im Bundesgebiet am 24. August 2010. Diesen stützte er darauf, dass er Angehöriger der Pfingstbewegung sei, weshalb er unter starkem sozialen Druck gestanden und Morddrohungen erhalten habe. Zudem sei er homosexuell und werde aus diesem Grunde von der Stadtverwaltung Doualas bedroht. Da sich sein [REDACTED] Partner in der Öffentlichkeit wie ein Transvestit gekleidet habe, habe man sehen können, dass sie ein homosexuelles Paar gewesen seien. Er befürchte, aus diesem Grund, Folter und Verfolgung ausgesetzt zu sein und sogar getötet zu werden.

Der Antrag wurde unter dem 29. September 2010 als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Spanien angeordnet, da dieses Land nach Maßgabe der Dublin-Verordnung für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig sei. Die Abschiebung nach Spanien erfolgte am 4. November 2010.

Am 12. Juni 2012 stellte der Kläger erneut einen Asylantrag im Bundesgebiet und gab im Rahmen der aus diesem Anlass am 8. August 2012 durchgeführten Anhörung an, von Madrid aus nach Äquatorial Guinea und anschließend - aus familiären Gründen - weiter in die Schweiz gereist zu sein. Von hier wurde er im Rahmen einer Dublin-Überstellung in das Bundesgebiet zurückgeführt. Er berief sich weiter auf seine Zugehörigkeit zur Pfingstgemeinde und die ihm drohende Verfolgung wegen seiner seit seinem 16. Lebensjahr bestehenden Homosexualität.

Mit Bescheid vom 26. September 2012 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte ferner fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen. Ferner verneinte das Bundesamt das Bestehen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Schließlich drohte es dem Kläger die Abschiebung nach Kamerun an, sofern er die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides verlassen habe; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Die Beklagte vertritt hier die Auffassung, dass die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur Pfingstgemeinde deshalb nicht in Betracht komme, weil ihm insoweit inländische Fluchtalternativen zur Verfügung ständen. Wegen der - unterstellten - Homosexualität drohe dem Kläger weder eine staatliche noch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Es könne davon ausgegangen werden, dass diese wenigstens in den größeren Städten weitgehend problemlos ausgelebt werden könne. Selbst wenn der Kläger ein subjektives Verfolgungsgefühl gehabt habe, stünden ihm aufgrund des nahezu funktionsuntüchtigen Justizsystems und der nicht vorhandenen systematischen Strafverfolgung inländische Fluchtalternativen zur Verfügung.

Der Kläger hat am 8. Oktober 2012 Klage erhoben. Während des gerichtlichen Verfahrens hat er eine Psychologische Stellungnahme des gemeinnützigen Vereins Praktische Pädagogik vom 4. Dezember 2013 vorgelegt, welches die Diagnosen Posttraumatische Belastungsstörung, schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen sowie undifferenzierte Somatisierungsstörung enthält.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2012 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Berichterstatter als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Der Kläger hat sich mit Schriftsatz vom 16. November 2015 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der von der Beklagten und der Ausländerbehörde übersandten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Der Klageantrag ist gemäß § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass der Kläger beantragt, den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. September 2015 lediglich insoweit aufzuheben, als ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt und die Abschiebung nach Kamerun angedroht wurde. Dies folgt aus dem Umstand, dass der Kläger nur noch die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt und die Anerkennung als Asylberechtigter ebenso wie die Feststellung von Abschiebungshindernissen nicht weiter verfolgt. Damit beschränkt sich auch das Anfechtungsbegehren lediglich auf den Umstand der im Verpflichtungswege beehrten Flüchtlingsanerkennung.

Die insoweit zulässige Klage ist auch begründet; der Kläger hat einen Anspruch auf internationalen Schutz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 1 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), entsprechend der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9), soweit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz AsylVfG n.F. darin der Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) -

§ 3 Abs. 1 und 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), enthalten ist.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling in diesem Sinne, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist, § 3a Abs. 1 AsylG. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen. Gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. zu diesen Maßstäben BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993 - BVerwG 9 C 45/92 -, DVBl. 1994, 524, juris Rn. 9; Urteil vom 20. Februar 2013 - BVerwG 10 C 23.12 -, NVwZ 2013, 936, juris Rn. 32).

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass das Gericht von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals und von der Richtigkeit der Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewonnen hat. Insbesondere hinsichtlich der den Schutzanspruch begründenden Vorgänge im Verfolgerland darf das Gericht dabei aber wegen der (häufig bestehenden) asyltypischen Beweisschwierigkeiten keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - BVerwG 9 C 109/84 -, NVWZ 1985, 658, juris Rn. 16). Wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen, kann daher allein der Tatsachenvortrag des Asylbewerbers für eine Glaubhaftmachung ausreichen, sofern sich das Gericht von der Richtigkeit seiner Behauptungen zu überzeugen vermag. Eine Glaubhaftmachung setzt regelmäßig voraus, dass der Asylbewerber die Gründe für das Vorliegen einer Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 3 Abs. 1 AsylG schlüssig, widerspruchsfrei und mit genauen Einzelheiten vorträgt. Der Art und Weise seiner Einlassung, seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Vertrauenswürdigkeit kommt insoweit entscheidende Bedeutung zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - BVerwG 9 C 27/85 -, InfAuslR 1986, 79, juris).

Gemessen an den dargestellten Grundsätzen sind in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG im Hinblick auf Kamerun erfüllt. Im Falle der Abschiebung nach Kamerun wäre seine Freiheit wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen bedroht. Diese Gefahr geht vom kamerunischen Staat aus und besteht landesweit, so dass keine innerstaatliche Fluchtalternative für den Kläger vorhanden ist (vgl. hierzu ausführlich VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013 - A 9 S 1872/12 -, AuÄS 2013, 120, juris Rn.41 ff.).

Es bestehen für die Kammer keine Anhaltspunkte dafür, dass der Vortrag des Klägers, er sei homosexuell und habe in Douala mit einem südamerikanischen Mann eine gleichgeschlechtliche Beziehung gehabt, unzutreffend sein könnte. Die zugrundeliegenden Fakten hat er sowohl in den Anhörungen zu den Asylanträgen - und insoweit bereits im Jahr 2010 - geschildert, als auch gegenüber der ihn begutachten-

den Psychologin im Jahr 2013 widerspruchsfrei entsprechend dargestellt. Aus den diesbezüglichen Schilderungen des Klägers hat die Kammer die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger gleichgeschlechtlich veranlagt ist und ihm deshalb bei einer Rückkehr nach Kamerun mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht. Auch die Beklagte hat die Ausführungen des Klägers zu seiner Homosexualität im Rahmen des angefochtenen Bescheides nicht in Zweifel gezogen, sondern hat diese bei der Ablehnung des Asylantrages des Klägers vielmehr unterstellt.

Homosexuelle stellen in Kamerun eine „soziale Gruppe“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG sowie Art. 10 Abs. 1 lit. d) S. 2 der Richtlinie 2004/83/EG dar.

Nach Art. 10 Abs. 1 lit. d) S. 2 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) kann je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als eine „soziale Gruppe“ auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet.

Die frühere, aus der Zeit vor der Qualifikationsrichtlinie stammende Rechtsprechung, derzufolge Homosexuelle grundsätzlich keine „soziale Gruppe“ im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GK sein können (so BVerwG, Urteil vom 15. März 1988 - BVerwG 9 C 278.86 -, BVerwGE 79, 143, 145), ist demzufolge überholt. Darauf, ob die Homosexualität für den Betroffenen „unentrinnbar“ ist, so dass er sich gleichgeschlechtlicher Betätigung gar nicht enthalten kann (vgl. BVerwG, vom 15. März 1988, a.a.O.; Urteil vom 17. Oktober 1989, - BVerwG 9 C 25/89 -, NVwZ-RR 1990, 375 zu Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG a. F.), kommt es daher nicht mehr an.

Das Erfordernis der „Unentrinnbarkeit“ wurde vom Bundesverwaltungsgericht deshalb aufgestellt, weil es Homosexuelle nicht als „soziale Gruppe“ ansah, sondern ihre Unterdrückung unter das Tatbestandsmerkmal „Verfolgung wegen eines unabänderlichen, mit Rasse oder Nationalität vergleichbaren Merkmals“ subsumierte (vgl. BVerwG, vom 15. März 1988, a.a.O.; dazu auch Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 19 Rn. 37). Als ein solches „unabänderliches“ Merkmal kommt natürlich nur eine „unentrinnbare“, für den Betroffenen nicht veränderbare sexuelle Ausrichtung in Betracht.

Die Qualifikationsrichtlinie ordnet dagegen ausweislich der Begründung des Kommissionsentwurfs zu Art. 10 Abs. 1 lit d) die sexuelle Ausrichtung nicht den unveränderlichen Merkmalen zu, sondern denjenigen, deren Verzicht vom Kläger auch bei Abänderlichkeit wegen ihres identitätsprägenden Charakters nicht verlangt werden kann (Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 19 Rn. 30, 39). Damit kommt es nach der Richtlinie nicht mehr darauf an, ob der Kläger eine sexuelle Enthaltensamkeit auf Dauer durchhalten kann. Wenn er sich homosexueller Betätigung unter Aufbietung großer Willensanstrengungen für einen längeren Zeitraum enthalten könnte und damit nicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht „unent rinnbar“ homosexuell wäre, so würde dies nur dazu führen, dass seine Homosexualität für ihn kein unabänderliches, mit Rasse oder Nationalität vergleichbares Merkmal ist. Unter das Tatbestandsmerkmal „Angehöriger einer durch ihre sexuelle Orientierung definierten sozialen Gruppe“ fiel er aber immer noch, da die Unterdrückung seiner sexuellen Orientierung vom Kläger nach der Wertung der Richtlinie gerade auch dann nicht verlangt werden kann, wenn sie ihm faktisch möglich ist.

Es kommt also für § 3 Abs. 1 AsylG nur darauf an, dass der Kläger einer sozialen Gruppe im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GK angehört, was nach Art. 10 Abs. 1 d) der Qualifikationsrichtlinie dann der Fall ist, wenn die Homosexualität für den Kläger identitätsprägend wäre und Homosexuelle in Kamerun eine Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität wären, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden.

Seine Homosexualität ist für die Identität des Klägers ein prägendes Merkmal, die einen konstitutiven Bestandteil der Persönlichkeit darstellt. Wird der Betroffene gezwungen, diesen wesentlichen Bestandteil seiner Persönlichkeit grundsätzlich zu negieren oder weitgehend zu verheimlichen, beeinträchtigt ihn dies in seiner durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Menschenwürde. Dabei ist hervorzuheben, dass es nicht in Frage steht, ob den Betroffenen zugemutet werden könne, auf sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit zu verzichten. Darauf verzichten heterosexuell Orientierte auch, wenn die Moralvorstellungen der Gesellschaft dies ausschließen. Das Ausleben gleichgeschlechtlicher (oder anderer) sexueller Orientierung beschränkt sich aber nicht auf das Sexualverhalten, sondern verleiht vielmehr in zumindest vergleichbarer Weise auch im gesamten Leben der Person ihren Ausdruck. Nach außen



hin kann dies schon durch die Wahl eines gleichgeschlechtlichen Partners deutlich werden, aber auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass ein homosexueller Mann eben keine Beziehung zu einer Frau hat. Einen Menschen auch hinsichtlich dieser Ausdrucksformen seiner Homosexualität auf ein Leben im Verborgenen und geheimen zu verweisen, ist unzumutbar (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013, a.a.O., juris Rn. 48; VG Düsseldorf, Urteil vom 26. September 2012, Az.: 23 K 3686/10.A, zitiert nach juris, m.w.N.).

Homosexuelle werden ferner in Kamerun von der sie umgebenden Mehrheitsgesellschaft als andersartig betrachtet und sind deshalb dort eine Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität. Die Mehrheitsgesellschaft ist nicht bereit, ihre Neigung offen auslebende Homosexuelle als gleichwertige Mitbürger zu betrachten, sondern grenzt sie als „fremd“ und „andersartig“ aus. Offen ausgelebte Homosexualität ist in Kamerun gesellschaftlich geächtet (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kamerun, Stand: Oktober 2014 vom 10. Februar 2015, S. 11; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kamerun: Homosexualität, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 07. November 2012).

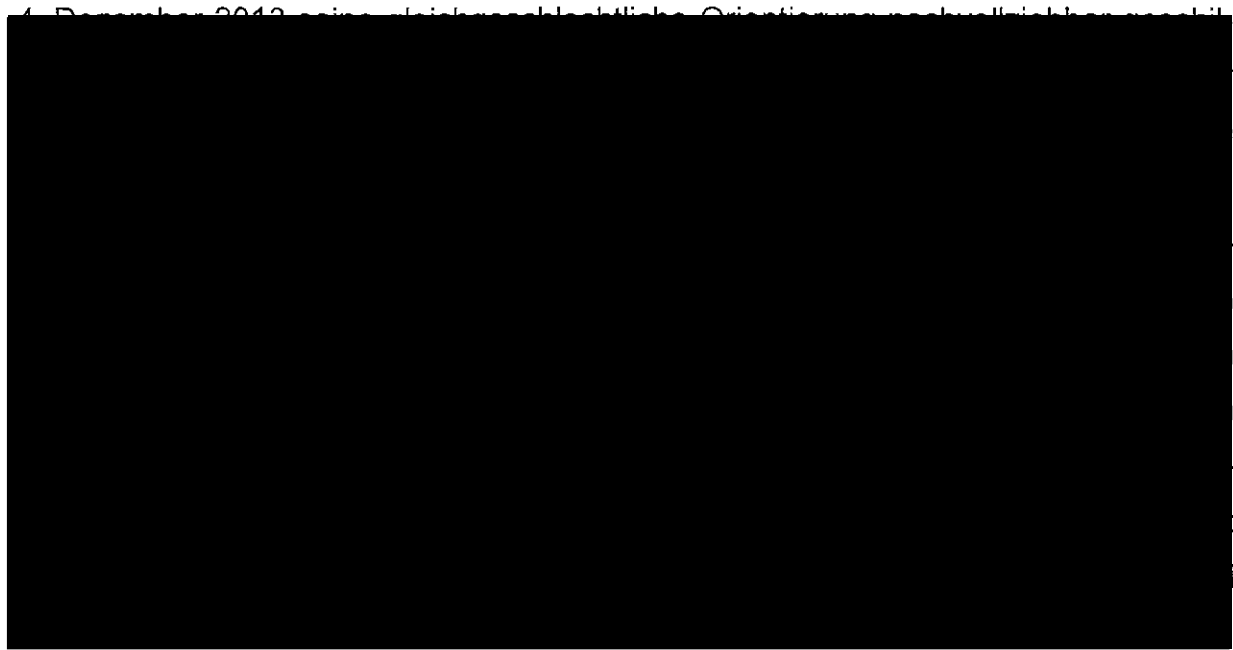
In Kamerun unterliegen gleichgeschlechtlich Orientierte - neben spürbarer sozialer Ächtung und Ausgrenzung - staatlicher Verfolgung. Insofern nimmt die Kammer zunächst gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf den angegriffenen Bescheid vom 26. September 2012 Bezug, dem sie hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung folgt. Auch das Bundesamt sieht mithin eine in Einzelfällen erfolgende, nicht systematische Verfolgung von Homosexuellen in Kamerun. Homosexuelle Handlungen sind gemäß § 347 (a oder b) des kamerunischen Strafgesetzbuches (KamStGB) mit sechs Monaten bis maximal fünf Jahren Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., SFH-Länderanalyse a.a.O., Ziff. 1.2.).

Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass hier allein zur Verteidigung der öffentlichen Moral gleichgeschlechtliche Handlungen kriminalisiert werden, sondern es ist vielmehr so, dass in der Wirklichkeit Kameruns Festnahmen, Verhöre, Haft und Gerichtsverfahren regelmäßig nicht an homosexuelle Handlungen anknüpfen, bei denen die Beschuldigten tatsächlich angetroffen oder die ihnen zur Last gelegt werden; vielmehr geht es im Allgemeinen um die vermutete oder unterstellte gleichge-

schlechtliche Orientierung, die allein Anlass der staatlichen (u.a. durch Polizeikräfte, teils in Zivil, erfolgenden) Maßnahmen ist (vgl. VG Düsseldorf a.a.O.).

Nach den der Kammer vorliegenden Berichten aller sachkundigen Stellen stellt sich die Lebenswirklichkeit für Homosexuelle in Kamerun folgendermaßen dar: Es werden Einzelpersonen - aufgrund von Denunziationen oder übler Nachrede Dritter, die damit nicht selten eigene Ziele verfolgen, sowie aufgrund "femininen Aussehens" oder ähnlicher "Verdachtsmomente" - von Polizeikräften in Gewahrsam genommen, verhört, teilweise misshandelt nicht nur in Polizeigewahrsam oder -haft, sondern auch in den staatlichen Gefängnissen in Untersuchungshaft im Hinblick auf Anklagen wegen Verstoßes gegen Art. 347 (a oder b) KamStGB untergebracht. Die Beschuldigten werden vor den staatlichen Gerichten angeklagt und es kommt sowohl zu Freisprüchen als auch zu Verurteilungen zu Freiheits- und Geldstrafen. Im Rahmen der Strafverfolgung werden die Männer teilweise zwangsweisen Analuntersuchungen unterworfen. Beschuldigte Frauen werden in Untersuchungshaft auf verschiedenste Art und Weise dazu gebracht, ihre Homosexualität zu gestehen und aufgrund solcher Geständnisse gemäß Art. 347 KamStGB verurteilt. Polizeibeamte erpressen und schikanieren Personen, die sie der Homosexualität verdächtigen. Inhaftierte werden in den Gefängnissen oft Opfer sexueller Gewalt. Es sind Fälle bekannt, in denen als homosexuell vermutete Personen aus Hochschulen zwangsexmatrikuliert wurden. In den Jahren seit 2005 sind jedes Jahr vielfältige Berichte über Verhaftungen, Gerichtsverfahren und andere Verfolgungsmaßnahmen gegen gleichgeschlechtlich Orientierte vorhanden (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., SFH-Länderanalyse a.a.O., SFH vom 28. September 2009: Kamerun: Situation von Homosexuellen, SFH vom 14. März 2007: Kamerun: Gefährdung von Homosexuellen, SFH vom 30. Oktober 2006: Kamerun: Update Oktober 2006, amnesty international 2009, Cameroon-Impunity underpins persistens abuse, Ziff. 6, S. 24 ff., U.S. Department of State (USDS) vom 06. März 2007, Country Reports on Human Rights Practices: Cameroon 2006, Section 5, „other societal abuses and discrimination“, ebenso für das Jahr 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011, jeweils selber Teilabschnitt des Berichts).

Diese Lebenswirklichkeit spiegelt sich in dem Vorbringen des Klägers insbesondere im Rahmen seiner psychologischen Behandlung wieder, [REDACTED]  
[REDACTED] der Diplom [REDACTED]  
weisen [REDACTED]



Nach den Recherchen der SFH wird Art. 347 KamStGB in der Praxis durch die Justiz und anderen staatlichen Stellen fehlerhaft angewendet. Personen werden nicht wegen einer homosexuellen Handlung, sondern wegen der vermuteten gleichgeschlechtlichen Orientierung als solche verhaftet und verurteilt. Dabei werden Beschuldigte regelmäßig allein aufgrund eines Verdachtes (oder einer Denunziation) und ohne Haftbefehl in Bars, Diskotheken oder in ihren Wohnungen verhaftet oder in Gewahrsam genommen, obwohl dieses eigentlich nur bei einem Antreffen in flagrante delicto zulässig wäre (vgl. SFH-Länderanalyse 2012 m.w.N.).

Durch diese fehlerhafte Rechtsanwendung wird deutlich, dass es nicht nur um die Kriminalisierung von homosexuellen Handlungen geht, sondern das letztlich - vom Willen des kamerunischen Staates getragen bzw. ohne dass dieser der dargestellten rechtswidrigen Praxis wirksam entgegentritt - die gleichgeschlechtliche Orientierung als solche verfolgt wird.

Bei einer Rückkehr nach Kamerun kann der Kläger nach Überzeugung der Kammer vor weiterer Verfolgung wegen seiner gleichgeschlechtlichen Orientierung nicht hinreichend sicher sein. Da der Kläger - aufgrund seiner nachvollziehbaren Schilderungen - zur Überzeugung der Kammer bereits staatliche Verfolgungshandlungen einschließlich beachtlicher Körperverletzungen erlitten hat, kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG zu Gute. Wie seine Ausfüh-

rungen veranschaulichen, kann für die Beurteilung der Schwere der dem Kläger drohenden Gefahr auch nicht völlig außer Acht bleiben, dass ihm schon im Falle der bloßen vorläufigen Festnahme aufgrund einer Anzeige Polizeigewalt, extralegale Exekution oder langjährige Untersuchungshaft unter erbärmlichen Bedingungen drohen, bei denen nicht einmal seine Versorgung mit Wasser und Grundnahrungsmitteln sichergestellt ist. Unter solchen Begleitumständen ist besondere Vorsicht mit der Annahme geboten, eine rechtlich mögliche und politisch wie gesellschaftlich nahezu allgemein gewünschte Verfolgungsmaßnahme werde aufgrund praktischer Durchsetzungsmängel schon unterbleiben. Der Kläger kann auch nicht darauf verwiesen werden, der drohenden Inhaftierung in Kamerun dadurch zu entgehen, dass er sich dort in Zukunft entgegen seiner Veranlagung homosexueller Betätigung enthält. Homosexuelles Verhalten ist eine wesentliche Ausdrucksmöglichkeit der menschlichen Persönlichkeit und gehört daher zu der durch die völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen (vgl. nur Art. 8 EMRK) geschützten Privatsphäre (vgl. EGMR, Urteil vom 22. Oktober 1981, *Dudgeon ./. Vereinigtes Königreich*, NJW 1984, 541, 543). Die sexuelle Identität stellt einen konstitutiven Bestandteil der Persönlichkeit eines jeden Menschen dar. Wird ein Mensch gezwungen, diesen wesentlichen Bestandteil seiner Persönlichkeit zu negieren, ist er in seiner durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Menschenwürde in erheblichem Maße beeinträchtigt (VG Gießen, Beschluss vom 28. August 1999 - 10 E 30832-98 -, NVwZ-Beilage 1999, Heft 12, S. 7). Es kann ihm daher nicht ohne weiteres zugemutet werden, dieses persönlichkeitsprägende Merkmal zu unterdrücken oder zu verheimlichen bzw. generell auf sexuelle Betätigung zu verzichten, nur weil sein Sexualverhalten nicht demjenigen der Mehrheit entspricht (so im Ergebnis auch VG München, Urteil vom 30. Januar 2007 - M 21 K 04.51494 -, Asylmagazin 9/2007, 25, 26 f.; VG Gießen, Beschluss vom 28. August 1999 - 10 E 30832-98 -, NVwZ-Beilage 1999, Heft 12, S. 8). Dies verkennt die Beklagte in dem angegriffenen Bescheid.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kann der Kläger auch nicht mit Sicherheit vor staatlicher Verfolgung innerhalb Kameruns durch einen Ortswechsel erlangen. Die Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Orientierung gilt landesweit. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die von Unkenntnis und Willkür geprägte Vorgehensweise der Strafverfolgungsorgane, die wegen vermuteter gleichgeschlechtlicher Orientierung (und nicht wegen homosexueller Handlungen) verfolgen, in bestimmten Landesteilen nicht

vorhanden ist. Homosexuelle sind gesellschaftlich auch überall ausgegrenzt und fallen auf, so dass nicht auszuschließen ist, dass aus dieser Ausgrenzung eine Denunziation bei der Polizei erfolgt und der als homosexuell Exponierte zum Zielobjekt des Polizeizugriffs wird. Der Kläger hat sich schon in einer durch ihre Anonymität einer verdeckten homosexuellen Subkultur geeigneten größeren Stadt Kameruns (Douala) aufgehalten, ist aber gleichwohl als homosexuell erkannt und verfolgt worden. Ein Leben im Verdeckten ist im ländlichen Bereich noch weniger möglich.

Da in der Person des Klägers im Hinblick auf sein Herkunftsland die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegen, war die Androhung der Abschiebung des Klägers nach Kamerun aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (siehe zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; danach müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Es können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung nunmehr bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zuge-

lassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Althans

Beglaubigt

Nickel  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte